

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1982)
Heft: 1

Artikel: Aenderung des Bürgerrechts : warten auf Bundesrat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938251>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf Schloss Betzdorf geboren. Sie ist die Zwillingsschwester von Prinz Jean. Ihre Ausbildung beendete sie am "Institut des études sociales" der katholischen Universität in Paris. Gegenwärtig bereitet sie eine Diplomarbeit über ein wirtschaftliches Thema vor. In Luxemburg hat sie die Patronate des Blindenverbandes und der luxemburgischen Kinderkrippen übernommen.

Prinz Nikolaus schloss im Jahre 1973 seine Studien mit dem Doktorat der Jurisprudenz an der Universität Wien ab. Von 1973 bis 1974 arbeitete Prinz Nikolaus beim Internationalen Roten Kreuz in Genf, um dann ein zweijähriges Rechtspraktikum bei der liechtensteinischen Landesverwaltung und bei den liechtensteinischen Gerichten zu absolvieren. Seit 1978 ist er ständiger Vertreter des Fürstentums beim Europarat in Strassburg. Neben seiner beruflichen Tätigkeit ist Prinz Nikolaus in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens aktiv, so seit 1971 als oberster Chef des Liechtensteinischen Pfadfinderkorps, seit November 1969 als Patronatsherr des Internationalen Liechtensteinischen Presseclubs sowie als Mitglied und Auslandsdelegierter des Exekutivkomites des Liechtensteinischen Roten Kreuzes.

AENDERUNG DES BÜRGERRECHTS

- Warten auf Bundesrat

Die Kommission des Ständerates, die sich mit der Neuregelung des Schweizer Bürgerrechts befasst, setzt ihre Beratungen aus, bis eine vom Bundesrat angekündigte Vorlage unterbreitet wird. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst. Die Botschaft des Bundesrates soll in diesen Tagen vorliegen. Sie umfasst die Gleichberechtigung der Geschlechter, die auch hinsichtlich des Schweizer Bürgerrechts verwirklicht werden soll. Mann und Frau sollen nicht nur bei der Wiedergabe des Schweizer Bürgerrechts durch Abstammung die gleiche Rechtsstellung erhalten, sondern auch bei der Heirat mit einem ausländischen Partner. Vorgesehen ist auch die erleichterte Einbürgerung jugendlicher Ausländer, die seit der Geburt in der Schweiz leben oder ihre Jugend-

jahre zum grossen Teil in der Schweiz verbrachten. Schliesslich umfasst die Vorlage die Einbürgerung von Flüchtlingen und Staatenlosen, die in der Schweiz Aufnahme findet.

Das Auslandschweizersekretariat meldet

WER BEKOMMT STIPENDIEN?

Unter den drängenden Problemen, mit denen sich junge Auslandschweizer auseinandersetzen haben, befindet sich sicher die Frage nach der Ausbildung. Wo sind unter Berücksichtigung aller Umstände die Voraussetzungen für eine möglichst hochstehende Ausbildung besser, im Inland oder im Ausland, und wie lässt sich diese finanzieren? Die letztere ist für all diejenigen, die nicht in der glücklichen Lage sind, sich das Studium von den Eltern finanzieren zu lassen, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Wie aus unserer Korrespondenz eindeutig hervorgeht, ist den jungen Mitbürgern dabei häufig nicht klar, ob sie berechtigt sind, Stipendien zu beziehen oder nicht.

Um ein bisschen Klarheit zu schaffen, möchten wir in der Folge kurz die wichtigsten Gesichtspunkte erläutern, die über die Frage der Stipendienberechtigung entscheiden. Grundsätzlich sind alle Ausbildungswege, die mit einem vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga) anerkannten Abschluss beendet werden und über die obligatorischen neun Schuljahre hinausgehen, beitragsberechtigt. Dazu gehören namentlich Universitäten, Techniken und Fachhochschulen, Lehrerseminarien usw.

Während bei einem Inlandschweizer im Normalfall der Wohnsitzkanton die Stipendien zahlt, hat sich der Auslandschweizer, dessen Eltern auch im Ausland wohnen, an den Heimatkanton zu wenden. Es ist dabei durchaus möglich, Stipendien für das Studium an einer ausländischen Universität oder anderen Ausbildungsstätte zu erhalten. Allerdings muss die Ausbildung schweizerischerseits anerkannt sein.

Vor allem aber ist ein Punkt zu beachten; Studien an ausländischen Universitäten sind häufig wesentlich teurer als eine vergleichbare Ausbildung in der